



MARKTGEMEINDE LEOBENDORF

2100 Leobendorf, Stockerauer Straße 9, NÖ

Telefon (02262) 661 51, Telefax (02262) 661 51 22

E-Mail: marktgemeinde@leobendorf.at

Web: www.leobendorf.at

Sitzung des GEMEINDERATES

Am Donnerstag, d. 09. Dezember 2010 in 2100 Leobendorf – Gemeindeamt
Beginn: 19.00 Uhr Die Einladung erfolgte am 03. Dez. 2010
Ende: 23.00 Uhr durch E-Mail

Anwesend:

Bürgermeister: STICH Karl
Vizebürgermeister: HELM Stefan

Mitglieder des Gemeinderates:

01.	Gf	GR	BATOHA Magdalena	02.	Gf	GR	BAUER Josef
03.	Gf	GR	GÖTTINGER Rudolf	04.	Gf	GR	REINSPERGER Johann
05.	Gf	GR	PIESINGER Johann	06.	Gf	GR	HASELMANN Franz
07.	Gf	GR	KAMPAS DI Doris	08.		GR	PERGER Dr. Christian
09.		GR	HOLZER Franz	10.		GR	ANZBÖCK Elisabeth
11.		GR	KLAUS Leopold	12.		GR	SCHMID Adolf
13.		GR	HOHENECKER Andrea	14.		GR	ROHRINGER Wolfgang
15.		GR	PUNZET Jürgen	16.		GR	BRUNNER Erwin
17.		GR	CAVALLIN Reinhard	18.		GR	KREUTLER Josef
19.		GR		20.		GR	SCHAFFER Johann
21.		GR	PAUSACKERL Mag. Kurt	22.		GR	NEUMANN Christina
23.		GR	KADUR Wolfgang				

Entschuldigt abwesend:

01.	GR FADENBERGER Andreas	02.
03.		04.
05.		06.

Nicht entschuldigt abwesend:

01.	02.
03.	04.
05.	06.

Anwesend ausserdem:

Vorsitz: Bürgermeister Karl STICH
Die Sitzung war öffentlich
Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung

01. Genehmigung des Protokolles der GR-Sitzung vom 10.9.2010
02. Neubestellung eines Prüfungsausschussobmannes
03. Bericht des Prüfungsausschusses
04. 1. Nachtragsvoranschlag 2010
05. Voranschlag 2011
06. Mittelfristiger Finanzplan
07. Ansuchen der Personalvertretung um eine a.o. Zuwendung anl. Weihnachtsfest 2010
08. Voranschlag 2011 Infrastruktur KG
09. Errichtung von Behindertenparkplätzen lt. Ansuchen
10. Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfond;
Wasserversorgung BA 06
11. Darlehensaufnahme € 100.000,-- Kiga Oberrohrbach
12. Betriebskostenabrechnung 2009 Jugendsportzentrum Tresdorf
13. Grundverkauf Gst. 541/7 KG Oberrohrbach
14. Grundverkauf Gst. 971/15 KG Leobendorf
15. Grundverkauf Teilfl. v. ca. 880 m² von Gst. 971/6, 980 u. 983/1 KG Leobendorf
16. Bauangelegenheit Gittenberger – Bründlgasse
17. Dienstbarkeitsvertrag mit EVN Netz – Trafostation Gst. Nr. 971/2
18. Erlassung der Lustbarkeitsabgabe – SV HAAS Leobendorf
19. Verpachtung Fischteich Gst. 1272/1 „Teichteln“
20. Anschaffung Rasenmäher für den Bildungscampus
21. Ankauf eines KFZ und div. Anschaffungen für den Bauhof
22. Löschung des Wiederkaufsrechtes Gst. 1396/144; KG Leobendorf
23. Vermietung Wohnung H.Wilczekstr. 1 – Grunerhof
24. Vergabe der Abbrucharbeiten und Baumeisterarbeiten für den Neubau des Kindergartens
Oberrohrbach nach erfolgter Ausschreibung
25. Verordnungen
 - a) Friedhofsgebühren
 - b) Wasserabgabenordnung
 - c) Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben
 - d) Hundeabgabe
 - e) Aufschliessungsabgaben
 - f) Gebrauchsabgabe
 - g) Aufhebung der VO Lustbarkeitsabgabe
 - h) Aufhebung der VO Ortstaxe
26. Verbauungsvorschriften Badesiedlung „Kreuzenstein“
27. Fördervereinbarung mit ECO-Plus – Betriebsgebiet B3 Leobendorf
28. Grundverkauf; Teilfl. v. 120 m² Gst. 1791/2, KG Tresdorf;
29. Vermessung und Aktualisierung der neu errichteten bzw. Veränderten Gebäude,
EVN Geoinfo GmbH; Arge Vermessung
30. Wohnungsvermietung „Hofstrasse 22/II/19“
31. Dienstbarkeitsübereinkommen mit Verbund-Austrian Power Grid AG betr. KG Tresdorf -
380 kV-Ltg. Dünrohr-Wien Südost
32. Örtliches Entwicklungskonzept – Verordnung
33. Änderung der politischen Gemeindegrenze mit der Stadtgemeinde Korneuburg
34. Fördervertrag mit „JAK“ für 2011
35. Vermietung Gst. 2275/3 KG Tresdorf
36. Grundankauf Gst. 2288/4, .334 und .292 KG Leobendorf, Hauptstraße 47
37. Allfälliges

Ausschluß der Öffentlichkeit

38. Wirtschaftsförderungen

Verlauf der Sitzung

01. Genehmigung des Protokolls der GR-Sitzung vom 10.09.2010.

Die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 10.09.2010 (öffentliche Sitzung und gem. § 47 NÖ GO – „Unter Ausschluss der Öffentlichkeit“) werden vom Gemeinderat **einstimmig genehmigt.**

02. Neubestellung eines Prüfungsausschussobmannes.

Herr GR E. Brunner, welcher in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt wurde, hat mit Wirkung 09.12.2010 den Vorsitz zurückgelegt – verbleibt aber weiterhin als Gemeinderat und Mitglied des Prüfungsausschusses.

Die Fraktion der SPÖ hat Herrn **GR A. Fadenberger** als Nachfolger des Vorsitzenden nominiert und wird vom Gemeinderat **einstimmig gewählt.**

03. Bericht des Prüfungsausschusses.

GR E. Brunner, als bisheriger Vorsitzender des Prüfungsausschusses bedankt sich bei den Mitgliedern des Ausschusses für die rege Mitarbeit und bringt den abgefassten Bericht über die am 01.12.2010 durchgeführte Gebarungseinschau dem Gemeinderat wie folgt zur Kenntnis:

01. Belegeinschau

Keine Beanstandungen

02. Gebührenhaushalt „Friedhof“

Seitens der Gemeinde wurde jeweils ein Auszug des Rechnungsabschlusses 2009 und eines Zwischenabschlusses des Jahres 2010 dem Prüfungsausschuss vorgelegt. Beim Rechnungsabschluss 2009 ist ein Abgang von € 13.900,-- und beim Zwischenabschluss 2010 wird beim endgültigen Jahresabschluss voraussichtlich ebenfalls ein Abgang zu verzeichnen sein.

Weiters wurden dem Prüfungsausschuss die einzelnen Konten der Haushaltsstellen des Gebührenhaushaltes „Friedhof“ (Einnahmen u. Ausgaben) zur Kenntnis gebracht und erläutert.

An Hand von einigen Beispielen von Beerdigungen werden die Differenzen zwischen Einnahmen und Kosten der Gemeinde aufgezeigt.

Eine Gebührenerhöhung wäre daher notwendig, zumal die letzte Gebührenanpassung aus dem Jahre 2000 stammt.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt weiters, dass die Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitintervallen erfolgen sollen, damit der Kostensprung nicht so groß wird.

In diesem Zusammenhang wurde eine Fehlbuchung festgestellt, nämlich wurde der Sand für den Beach-Volleyball-Platz auf das Konto Sonstige Ausgaben beim Friedhof verbucht – eine entsprechende Korrektur ist vorzunehmen.

03. VA 2011

Beim Nachtragsvoranschlag 2010 und Voranschlag 2011 wurde festgestellt, dass die Zinssätze bei den Darlehen nicht mehr stimmen können. Die Zinssätze wurden aber zwischenzeitlich schon korrigiert.

04. Allfälliges

Keine Feststellungen

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Empfehlung des Prüfungsausschusses, dass Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitintervallen erfolgen sollen wird Rechnung getragen. Die festgestellte Fehlbuchung wird korrigiert.

In weiterer Folge wird der Bericht des Prüfungsausschusses und die Stellungnahme des Bürgermeisters vom Gemeinderat **einstimmig zur Kenntnis genommen.**

04. 1. Nachtragsvoranschlag 2010.

Innerhalb der Auflagefrist des Nachtragsvoranschlages 2010 vom 24.11. bis 08.12.2010 wurden keine Erinnerungen bzw. Stellungnahmen eingebracht.

Der Nachtragsvoranschlag zeigt die Investitionen in den Bildungscampus und in die Infrastruktur des Betriebsgebietes an der B3. Diese Investitionen haben sich bereits durch die Ansiedelung von 2 namhaften Firmen mit ca. 70 Mitarbeitern bezahlt gemacht.

Der **Bürgermeister** bringt dem Gemeinderat die durch den Nachtragsvoranschlag berichtigten Änderungen zum VA 2010 gruppenweise zur Kenntnis. Der aufgelegte Entwurf des 1. NTVA 2010 wurde in einer vorangegangenen Finanzausschusssitzung und im Prüfungsausschuss erörtert bzw. behandelt.

Der Überschuss vom ordentlichen Haushalt lt. NTVA ergibt einen Mehrbetrag von € 49.500,-- gegenüber dem VA 2010 und es kann daher eine Summe von € 320.300,-- dem außerordentlichen Haushalt zugeführt werden.

In weiterer Folge werden vom **Bürgermeister** die Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes lt. NTVA einzeln erläutert und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Besonders hebt er die Gebührenhaushalte hervor, wobei diverse Verordnungen für Gebührenerhöhungen auf der gegenständlichen Tagesordnung noch behandelt werden.

Gf GR F. Haselmann stellt fest, dass der Nachtragsvoranschlag 2010 in der vorangegangenen Finanzausschusssitzung ordnungsgemäß durchgearbeitet wurde und keine Mängel angemerkt wurden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen beantragt der **Bürgermeister** den vorliegenden Entwurf des 1. NTVA 2010 mit den ausgewiesenen Steuern und Abgaben, den Hebesätzen, den ausgewiesenen Kassenkredit, den Dienstpostenplan, sowie den ausgewiesenen Darlehensaufnahmen zu genehmigen.

Einstimmig angenommen.

05. Voranschlag 2011.

Der **Bürgermeister** berichtet, dass innerhalb der Auflagefrist des VA 2011 (24.11. bis 08.12.2010) keine Erinnerungen eingebracht wurden. Der VA 2011 wurde auch in einer vorangegangenen Finanzausschusssitzung und vom Prüfungsausschuss begutachtet.

Die MG Leobendorf ist trotz erheblicher Investitionen und Wirtschaftskrise nach wie vor in der Lage auch für 2011 einen Überschuss des ordentlichen Haushaltes von € 368.600,-- aufzuweisen. Auch der Schuldenstand wird rückläufig sein.

Im Jahre 2011 sollen die kurzfristige Zwischenfinanzierungen für den Bau des Bildungscampus aus den Einnahmen von Grundstücksverkäufen abgebaut werden.

Investiert wird im Jahre 2011 hauptsächlich in den Bau des Kindergartens Oberrohrbach und in das Regenrückhaltebecken Tresdorf – Leithengasse.

Im ordentlichen Haushalt gibt es keine größeren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr – die Ertragsanteile sind wieder etwas im Ansteigen begriffen, was auf eine Erholung der allgemeinen Wirtschaftslage schließen lässt.

Nach den gruppenweisen Erörterungen des ordentlichen Haushaltes referiert der **Bürgermeister** über die einzelnen Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes und deren Bedeckung.

GR E. Brunner stellt die Anfrage an den Bürgermeister hinsichtlich einer Personalaufstockung aufgrund des Kindergartenneubaus. Dies wird vom Bürgermeister verneint, zumindest solange keine 2. Gruppe errichtet wird.

Gf GR F. Haselmann befürwortet die Notwendigkeit der Errichtung des Regenrückhaltebeckens in der KG Tresdorf und des Kindergartenneubaues Oberrohrbach. Er erkundigt sich über die weiteren Anträge seiner Fraktion hinsichtlich der Herstellung der Mannschaftskabinen des SV HAAS und der Vorbereitung der Wanderwege rund um die Burg Kreuzenstein. (Sollte sich im Laufe des Jahres 2011 ein Überschuss ergeben, welcher nicht für ein Vorhaben vorgesehen ist, wäre hinsichtlich des Fremdenverkehrs eine einheitliche Beschilderung der Wanderwege, Aufstellen von Bänken u.ä. sehr wichtig) Hinsichtlich der Mannschaftskabinen des SV HAAS erwidert der **Bürgermeister**, dass dieses Thema schon seit längerer Zeit die diversen Ausschüsse beschäftigt und von der finanziellen Situation abhängig ist. In vorangegangenen Gesprächen wurde mit dem SV Haas vereinbart, dass diesbezügliche Investitionen im Jahre 2013 getätigt werden sollen. Wenn der SV Haas schon im Jahre 2011 mit dem Bau beginnen will, so sollte seitens des SV ein Kredit aufgenommen werden, wobei die Marktgemeinde Leobendorf die Haftung und die Zinsen bis 2013 übernimmt. Die weitere Vorgangsweise soll dann besprochen werden. Der SV Haas sollte diesbezüglich um entsprechende Förderungen bei Land NÖ ansuchen, Pläne erstellen bzw. Kostenvoranschläge einholen – dann dürfte einem vorzeitigen Baubeginn eigentlich nichts im Wege stehen. Betreffend der Wanderwege weist der **Bürgermeister** darauf hin, dass dieses Vorhaben nicht so sehr drängt, da die „Leader-Förderung“ bis 2013 läuft und derzeit der Kindergarten und das Regenrückhaltebecken vorrangig sind. In weiterer Folge beantragt der **Bürgermeister** den vorliegenden Entwurf des VA 2011 mit den ausgewiesenen Steuern und Abgaben, den Hebesätzen, den ausgewiesenen Kassenkredit, den Dienstpostenplan, sowie den ausgewiesenen Darlehensaufnahmen zu genehmigen.

Einstimmig angenommen.

06. Mittelfristiger Finanzplan.

Der **Bürgermeister** erläutert dem Gemeinderat die Vorhaben des außerordentlichen Haushalt des Mittelfristigen Finanzplanes 2012 bis 2014 und deren Bedeckung. Die Planwerte des ordentlichen Haushaltes wurden durch Anwendung des Trendanalyse-Verfahrens bzw. durch manuelle Eingabe im Hinblick auf die Fortschreibung des VA 2011 erfasst.

GR K. Pausackerl wendet ein, dass der Nachtragsvoranschlag 2010 und der Voranschlag 2011 in der Sitzung des Finanzausschusses und im Prüfungsausschuss besprochen wurden – es konnten Fragen gestellt und diskutiert werden. Beim vorliegenden Mittelfristigen Finanzplan war das nicht der Fall und er beantragt für die nächsten Jahre, dass auch der Mittelfristige Finanzplan einer eingehenden Prüfung und Diskussion unterzogen werden soll.

Gf GR F. Haselmann spricht sich für eine Verschiebung des Projektes „Hauptplatz“ aus, sofern sich die wirtschaftliche und finanzielle Situation nicht bessert.

Bürgermeister K. Stich stellt daraufhin fest, dass das Projekt „Hauptplatz“ in keinsten Weise vordringlich ist und sich nach der finanziellen Situation richten wird.

GR J. Kreutler stellt eine Anfrage betreffend des Standes der Übernahme der AHS Korneuburg durch den Bund.

Der **Bürgermeister** beantwortet diese Anfrage dahingehend, dass es derzeit noch keine Neuigkeiten gibt.

Nachdem keine Wortmeldung mehr erfolgt beantragt der **Bürgermeister** den vorliegenden Mittelfristigen Finanzplan 2012-2014 zu genehmigen.

Mit **Stimmenmehrheit 21:3 angenommen.** (Gegenstimmen: Gf GR D. Kampas, GR K. Pausackerl, GR C. Neumann)

07. Ansuchen der Personalvertretung um eine a.o. Zuwendung anl. Weihnachtsfest 2010.

Die Personalvertretung der MG Leobendorf hat wie alljährlich wiederum ein Ansuchen um a.o. Zuwendung für Kinder der Bediensteten gestellt. Nachstehende Zuwendungen werden lt. Gewerkschaft der Gemeindebediensteten bzw. NÖ Landesregierung vorgeschlagen:

- für das erste Kind: € 151,--
- für das zweite Kind € 178,--
- für das dritte und jedes weitere Kind: € 201,--

Für alle in Frage kommenden Bediensteten ergibt sich eine Gesamtsumme von € 2.678,55. Die Gewährung der Zuwendung in der vorgeschlagenen Höhe wird vom Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters genehmigt.

Einstimmig angenommen.

08. Voranschlag 2011 – Infrastruktur KG

Der **Bürgermeister** berichtet, dass die Investitionen abgeschlossen und zum Großteil abgerechnet sind. Die Gesamtkosten belaufen sich nunmehr auf netto € 7,826.000,--. Weiters bringt er dem Gemeinderat den Werdegang bzw. Ablauf der Finanzierung (Darlehen, Förderungen, Zinsenzuschüsse), Verrechnung der Mieten und Betriebskosten zur Kenntnis.

Die zwei Barvorlagen mit je € 750.000,-- bei Raika und Sparkasse sollen im Laufe des Jahres 2011 abgebaut werden.

In weiterer Folge informiert er den Gemeinderat über das Rechenwerk des VA 2011 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes. Der VA 2011 wurde in vorangegangener Beiratssitzung ebenfalls schon erläutert und Begutachtet.

Sodann beantragt der Bürgermeister die Zustimmung des Gemeinderates zum vorliegenden VA 2011.

Einstimmig angenommen.

09. Errichtung von Behindertenparkplätzen lt. Ansuchen.

Herr Karl Edmayer, whft. in 2105 Oberrohrbach, Schaflerhofweg 25 hat ha. um Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vis a vis seines Wohnhauses (Obj.: Schaflerhofweg 20) angesucht.

Der Gemeinderat gelangt zur Ansicht dem Ansuchen zuzustimmen und einen Behindertenparkplatz im angeführten Bereich einzurichten.

Einstimmig angenommen.

Herr Günther Wittich, whft. in 2100 Leobendorf, Korneuburger Straße 23/3 hat ebenfalls um die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes an der Korneuburger Straße angesucht. Die Korneuburger Straße ist allerdings eine Landesstraße und ist somit die Zuständigkeit der Marktgemeinde Leobendorf nicht gegeben. Das Ansuchen muss daher bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg als zuständige Behörde eingebracht werden.

10. Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds;

Wasserversorgung BA 06.

Gem. § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 i.d.g.F. werden der MG Leobendorf für das Bauvorhaben WVA Leobendorf, Gewerbegebiet Tresdorf und Oberrohrbach – Erw. 2009, BA 06, Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten in Höhe von € 83.000,-- Gesamtförderungsmittel im ausmaß von € 4.150,-- zu den vorliegenden Bedingungen zugesichert.

Der Gemeinderat beschließt daher die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds. v. 30.09.2010, WWF-40288006/2 für den Bau der WVA wie angeführt.

Einstimmig angenommen.

11. Darlehensaufnahme € 100.000,-- - Kindergarten Oberrohrbach.

Für die Errichtung des Kindergartens KG Oberrohrbach ist es notwendig ein Darlehen in Höhe von € 100.000,-- aufzunehmen.

Die Ausschreibungskriterien lauteten:

Laufzeit: 15 Jahre

Zinsen: a) Bindung an den 6-Monats-Euribor, b) Fixzinssatz auf 3 Jahre – anschließend neue Zinsvereinbarung, c) Fixzinssatz auf 5 Jahre – anschließend neue Zinsvereinbarung.

Fälligkeiten: 1.4 u. 1.10 j.J. dec. / 1. Tilgung: 01.04.2012

Zuzählung: 12/2010

Die Ausschreibung richtete sich an die Raika Leobendorf, Sparkasse Korneuburg und Hypo NOE Gruppe Bank AG.

Von allen Kreditinstituten sind Angebote eingelangt, wobei die Hypo NOE Gruppe Bank AG keine Fixverzinsung angeboten hat.

Bei der Zinsvariante a) hat die Raika Leobendorf einen Aufschlag von 0,85 %-Pkte, die Hypo NOE Gruppe Bank AG 0,86 %-Pkte und die Sparkasse 1,00 %-Pkte angeboten.

Bei der Zinsvariante b) wurde von der Raika ein Zinssatz von 0,855 % p.a. über dem zwei Bankarbeitstage vor gänzlicher Zuzählung auf Reuters Seite 3y ISDAFIX angeboten (ergibt derzeit 2,50 %). Von der Sparkasse wurde ein Fixzinssatz von 2,875 % angeboten.

Bei der Zinsvariante c) wurde seitens der Raika ein Zinssatz 0,979 % p.a. über dem zwei Bankarbeitstage vor gänzlicher Zuzählung auf Reuters Seite 3y ISDAFIX angeboten (ergibt derzeit 3,00 %). Von der Sparkasse wurde ein Fixzinssatz von 3,75 % angeboten.

Nach Begutachtung und Durchrechnung beantragt der **Bürgermeister** das gegenständliche Darlehen an die Raika Leobendorf zum Fixzinssatz auf 3 Jahre lt. Angebot zu vergeben.

Einstimmig angenommen.

12. Betriebskostenabrechnung 2009 Jugendsportzentrum Tresdorf.

Der **Bürgermeister** informiert den Gemeinderat hinsichtlich Probleme des SV HAAS mit der Bezahlung der Betriebskosten für 2009 und 2010 betreffend des Sportzentrums Tresdorf. Die Abrechnung für 2009 beläuft sich auf € 7.717,53 wobei alleine für den Wasserverbrauch ein Betrag von € 5.133,74 zu entrichten ist. Für das Jahr 2010 beläuft sich die Abrechnung auf € 4.419,23 (Der Wasserverbrauch ist hier mit € 2.164,01 errechnet). Jugendgemeinderat **Vzbgm. St. Helm** ist gerade dabei betreffend Jugendförderung ein Projekt zu erarbeiten.

Bürgermeister Stich schlägt daher vor, die Betriebskostenabrechnung für 2009 durch die Gemeinde zu übernehmen. Für 2010 wird die Projekterstellung der Jugendförderung abgewartet.

Der Vorschlag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat genehmigt.

Einstimmig angenommen.

13. Grundverkauf Gst. 541/7 KG Oberrohrbach.

Die Eheleute DI FH Harald und Petra Wiesinger, dzt. wohnhaft in 2000 Stockerau haben ha. um Ankauf des Grundstückes 571/7 KG Oberrohrbach (Aichberghof) angesucht. Das genannte Grundstück hat eine Größe von 516 m². Der Verkaufspreis beträgt € 145,-- je m² zuzüglich Aufschließungskosten. Die Aufschließungskosten betragen € 12.493,60. Die Käufer verpflichten sich, auf dem gegenständlichen Grundstück binnen 5 Jahren mit der Errichtung eines Wohnhauses zu beginnen, bzw. binnen weiteren 5 Jahren fertig zu stellen. Ein Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Leobendorf wird gem. §§ 1068 ff ABGB für

das gegenständliche Grundstück eingeräumt. Mit der Errichtung eines entsprechenden Kaufvertrages wird Hr. Notar Dr. Bäuml beauftragt.

Über Antrag des **Bürgermeisters** stimmt der Gemeinderat dem Verkauf zu den genannten Bedingungen und Preisen zu.

Einstimmig angenommen.

14. Grundverkauf Gst. 971/15 KG Leobendorf.

Der **Bürgermeister** informiert den Gemeinderat, dass die Fa. Gerald Blaschegg aus 2103 Langenzersdorf beabsichtigt ein Grundstück im Gewerbepark Kreuzenstein in der Größe von 550 m² anzukaufen.

Die Firma beschäftigt sich mit „Abdichtung & Trocknung“ an Gebäuden und möchte den Betrieb von Langenzersdorf nach Leobendorf verlegen.

Aufgrund des Teilungsplanes GZ 21826 von DI Stefan Wailzer entsteht das Grundstück Nr. 971/15 im Ausmaß von 550 m² und ist als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet.

Als Verkaufspreis wird ein Betrag von € 63.250,-- inkl. Aufschließungskosten festgesetzt.

Der Käufer verpflichtet sich auf dem Grundstück einen Betrieb zu errichten und binnen 5 Jahren ab Kaufvertragsrechtswirksamkeit diesen fertig zu stellen. Ein Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Leobendorf wird gem. §§ 1068 ff ABGB für das gegenständliche Grundstück eingeräumt. Mit der Errichtung eines entsprechenden Kaufvertrages wird Hr. Notar Dr. Bäuml befasst.

Über Antrag des **Bürgermeisters** stimmt der Gemeinderat dem Verkauf zu den genannten Bedingungen und Preisen zu.

Einstimmig angenommen.

15. Grundverkauf Teilfl. v. ca. 880 m² von Gst. 971/6, 980 u. 983/1 KG Leobendorf.

Die Fa. TPK GmbH (Reisswolf), Guschelbauergasse 8, 1210 Wien als Eigentümerin des Grundstückes 971/13 KG Leobendorf – Gewerbegebiet Kreuzenstein – hat zwecks Flächenerweiterung um Ankauf von Teilflächen der Grundstücke 971/6, 980 u. 983/1, welche sich im Eigentum der Marktgemeinde Leobendorf befinden und einer Teilfläche vom Grundstück 979/2, welches sich im Eigentum des Korneuburger Liegenschaftsfonds befindet, angesucht.

Als Verkaufspreis wird ein Betrag von € 90,-- zuzüglich Aufschließungskosten festgesetzt.

Für die Marktgemeinde Leobendorf ergibt dies einen Gesamtbetrag von € 81.450,--. Der Korneuburger Liegenschaftsfonds erhält einen Betrag von € 12.870,--.

Die Trennstücke werden in das der Käuferin bereits gehörende Grundstücke 971/13 einbezogen.

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des zu errichtenden Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen zu Lasten der Käuferin. Mit der Errichtung des Kaufvertrages und grundbücherlichen Durchführung wird Hr. Notar Dr. Bäuml beauftragt.

Der **Bürgermeister** beantragt die Zustimmung des Gemeinderates zum o.a. Rechtsgeschäft.

Einstimmig angenommen.

16. Bauangelegenheit Gittenberger – Bründlgasse.

Der **Bürgermeister** bringt dem Gemeinderat nochmals die Vorgeschichte gem.

Tagesordnungspunkt 07. der GR-Sitzung vom 10.09.2010 in Erinnerung. Demnach wurde die Angelegenheit an den Bauausschuss verwiesen.

Der Bauausschuss möge gemeinsam mit dem Bauwerber sämtliche Möglichkeiten ausloten, bzw. sollen die Nachbarn eine Einigung erzielen. Der Bauausschuss möge besonders auf den Erhalt des Charakters einer Kellergasse achten. Nach entsprechender Empfehlung des Bauausschusses soll wiederum der Gemeinderat in dieser Causa befasst werden.

Zwischenzeitlich ist ein Schreiben des Bauwerbers eingelangt, wobei bestimmte Entgegenkommen bei Erwerb des Grundstückes angeboten werden. Der **Bürgermeister** bringt dieses Schreiben dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Ebenso ist ein Schreiben von Anrainern bei der Gemeinde eingelangt, wonach ebenfalls ein Interesse am Ankauf der Teilfläche bekundet wird. Dieses Schreiben wird vom Bürgermeister ebenfalls verlesen.

Der Bauausschuss der MG Leobendorf hat sich mit dem Bauvorhaben selbst befasst und festgestellt, dass es grundsätzlich möglich wäre, ein Einfamilienhaus auf dem Grundstück zu errichten, allerdings müsste seitens der Marktgemeinde Leobendorf ein zumindest 4 Meter breiter Grundstückstreifen verkauft werden.

Da bis dato keine Einigung der Kontrahenten zustande gekommen ist, und aufgrund von Bedenken der Anrainer, bzw. Gegenangebot zum Kauf des Grundstückes beantragt der **Bürgermeister** vom Grundverkauf gänzlich Abstand zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt daher, das Grundstück derzeit **nicht zu verkaufen**.

Dieser Beschluss wird vom Gemeinderat **einstimmig gefasst**.

17. Dienstbarkeitsvertrag mit EVN Netz – Trafostation Gst. Nr. 971/2.

Ein Dienstbarkeitsvertrag V2010/1063, wonach eine Grundinanspruchnahme/Dienstbarkeit für eine Trafostation auf dem Grst. 971/2 KG Leobendorf beurkundet wird, ist dem Gemeinderat vorliegend.

Die Beanspruchung beläuft sich auf eine Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und der zu- und wegführenden Anschlusskabelleitungen.

Der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag wird vom Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters genehmigt.

Einstimmig angenommen.

18. Erlassung der Lustbarkeitsabgabe – SV HAAS Leobendorf.

Über Antrag des **Bürgermeisters** wird dem SV HAAS die Lustbarkeitsabgabe für die Veranstaltung „Vinyl-Party“ in Höhe von € 194,60 und für die Veranstaltung „Burgwiesen-Disco“ in Höhe von € 421,-- lt. vorliegenden Ansuchen subventioniert.

Einstimmig angenommen.

19. Verpachtung Fischteich Gst. 1272/1 „Teichteln“.

Herr Alfred Reznicek aus 2100 Korneuburg hat den besagten Fischteich schon lange Zeit gepachtet. Jetzt beabsichtigt er das Pachtverhältnis aufzulösen – leider ist bis dato noch keine schriftliche Kündigung eingelangt.

Aufgrund einer betreffenden Ausschreibung haben sich einige Interessenten gemeldet.

Hr. Reznicek möchte allerdings auch eine Ablöse für die getätigten Investitionen vom neuen Pächter erhalten. Der Pachtpreis müsste auf jeden Fall angehoben werden. Neben diversen eingelangten Ansuchen wäre auch die Wilczek'sche Gutsverwaltung an einem Erwerb interessiert.

Aufgrund der Tatsache, dass vom bisherigen Pächter noch kein schriftliches Kündigungsschreiben eingelangt ist schlägt der **Bürgermeister** vor, eine endgültige Vergabe derzeit noch nicht zu beschließen, sondern vorerst nur den Pachtpreis mit € 1.500,- - jährlich mittels Beschluss festzusetzen. Die Vergabe wird demnach auf eine spätere Sitzung verschoben.

Einstimmig angenommen.

20. Anschaffung Rasenmäher für den Bildungscampus.

Für die Betreuung des Bildungscampus hinsichtlich Rasenmähen bzw. Schneeräumung ist es notwendig ein entsprechendes Gerät anzuschaffen.

Der Bauhofausschuss hat sich mit verschiedenen Angeboten beschäftigt, bzw. wurden einige Geräte auch vorgeführt. Seitens des Ausschusses wird demnach der Ankauf eines KUBOTA GR 2100 II von der Fa. Schubert zum Preis von € 18.296,-- empfohlen, obwohl es sich nicht um das billigste Angebot handelt.

Aufgrund der Empfehlung des Bauhofausschusses beschließt der Gemeinderat daher den Ankauf eines KUBOTA GR 2100 II von der Fa. Schubert zum angeführten Preis.

Einstimmig angenommen.

21. Ankauf eines KFZ und div. Anschaffungen für den Bauhof.

Für den Betrieb des Bauhofs ist es notwendig, ein neues Fahrzeug anzuschaffen. Von den diversen eingeholten Angeboten stellte sich ein Opel Vivaro vom Autohaus Pruckner als am geeignetsten heraus.

Aufgrund des vorliegenden Angebotes der Fa. Pruckner beläuft sich der Preis für einen Opel Vivaro Kastenwagen L1H1 90 PS CDTI inkl. allen notwendigen Zubehör auf € 22.923,73.

Hiezu kommt noch die Beschriftung durch die Fa. Holzer von rd. € 300,--.

Der **Bürgermeister** beantragt die Zustimmung des Gemeinderates zum Ankauf dieses Fahrzeuges.

Einstimmig angenommen.

Weitere Anschaffungen für den Bauhof werden vom Bürgermeister dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

Laubsauger: € 5.424,--

Schmiermittel: € 3.191,82

Reifen für Traktoranhänger: € 732,--

Arbeitsgewand: € 3.095,71

Über Antrag des **Bürgermeisters** gibt der Gemeinderat für diese Investitionen ebenso seine Zustimmung.

Einstimmig angenommen.

22. Löschung des Wiederkaufsrechtes Gst. 1396/144; KG Leobendorf.

Ob der Liegenschaft EZ 1432, Grundstück 1396/144, Grundbuch 11008 Leobendorf ist in CLNr.1a das Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Leobendorf einverleibt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leobendorf erteilt nunmehr seine ausdrückliche Einwilligung, dass ohne weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf Kosten der Marktgemeinde, ob der erwähnten Liegenschaft EZ 1432, GB 11008 Leobendorf die Einverleibung der Löschung des zugunsten der Marktgemeinde Leobendorf einverlebten Wiederkaufsrechtes vorgenommen werden kann.

Einstimmig angenommen.

23. Vermietung Wohnung H. Wilczek Straße 1 – Grunerhof.

Hinsichtlich der Neuvermietung der Wohnung Hans Wilczek Straße 1 (Grunerhof) lautet der Vergabevorschlag an Herrn Christoph Bayer, dzt. whft. in 2105 Unterrohrbach, Teichtlgasse 2.

Nach Anfrage von Fr. **GR Chr. Neumann** hinsichtlich der Vergabemodalitäten – welche von **Vzbgm. St. Helm** erläutert werden – beschließt der Gemeinderat die Vergabe lt.

Vorschlag.

Die Wohnung hat eine Größe von 59,80 m², die monatliche Miete inkl. Betriebskosten á Konto beträgt € 380,--, die Kautions beträgt € 1.000,--.

Einstimmig angenommen.

24. Vergabe der Abbrucharbeiten und Baumeisterarbeiten für den Neubau des Kindergartens Oberrohrbach nach erfolgter Ausschreibung.

In Anlehnung an die bereits gefassten Beschlüsse der GR-Sitzung v. 07.12.2006, TOP 24, der GR-Sitzung v. 06.09.2007, TOP 16. u. 18 und der GR-Sitzung v. 10.09.2010, TOP 11 worin das Vorhaben Kindergartenneubau Oberrohrbach in die Wege geleitet wurde, sowie aufgrund der vorangegangenen Gespräche, Verhandlungen und Begutachtungen durch die NÖ Landesregierung betreffend Förderungen, Finanzierung u.a.m., beschließt der Gemeinderat nunmehr das Projekt des Kindergartenneubaues KG Oberrohrbach durchzuführen.

Einstimmig angenommen.

Baumeisterarbeiten:

Für die Baumeisterarbeiten wurde seitens der AH3-ArchitektenZT GmbH eine Ausschreibung getätigt, wobei sich die Fa. Alpine Bau GmbH aus Horn als Bestbieter mit einem Angebotspreis von € 181.827,46 exkl. MwSt. herausstellte.

Weitere Angebote liegen von den Firmen Scharinger Hoch- u. Tiefbau GmbH zum Preis von € 215.849,51 und Sandler-Bau GmbH zum Preis von € 229.890,90 vor.

Der Gemeinderat beschließt daher, die Baumeisterarbeiten an den Bestbieter – Fa. Alpine Bau GmbH zum angeführten Preis zu vergeben.

Einstimmig angenommen.

Abbrucharbeiten ehem. „Verwalterhaus“:

Für die Abbrucharbeiten wurde seitens der Marktgemeinde eine Ausschreibung getätigt. Nachstehende Angebote wurden abgegeben:

Fa. Jonny Abbruch Erdbau Transport: € 7.500,--

Fa. Brabenetz Bau- u. Transport GmbH: € 9.500,--

Fa. Schneps Transport GmbH: € 11.000,--

Fa. Karl Hiesinger: € 15.000,--

Der Gemeinderat beschließt, mit den Abbrucharbeiten die Fa. Jonny Abbruch Erdbau Transport aus Schwechat als Bestbieter zum Preis von € 7.500,-- exkl. MwSt. zu beauftragen.

Einstimmig angenommen.

25. Verordnungen.

a) Friedhofsgebühren

Der **Bürgermeister** bringt dem Gemeinderat die Entwicklung des Gebührenhaushaltes „Friedhof“ in den letzten Jahren zur Kenntnis. Demnach ist in den letzten Jahren großteils ein Abgang zu verzeichnen und ist eine Gebührenanpassung dringend notwendig, zumal die letzte Anpassung aus dem Jahre 2000 stammt. Ebenso verweist er auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, der ebenfalls eine Gebührenanpassung angeregt hat.

Lt. vorliegendem Verordnungsentwurf soll die Erhöhung der Gebühren rd. 15 % betragen.

In weiterer Folge beschließt der Gemeinderat über Antrag des **Bürgermeisters** nachstehende Verordnung:

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Leobendorf

§ 1

Arten der Gebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

1. Grabstellengebühren
2. Erneuerungsgebühren
3. Beerdigungsgebühren
4. Enterdigungsgebühren

5. Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Leichenhalle) und Gebühren für die Benützung von Reservegrabstellen der Gemeinde

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühren (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei Grüften mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei übrigen Grabstellen) betragen für:

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| a) Familiengräber, und zwar | |
| 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | EUR 209,00 |
| 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | EUR 376,00 |
| b) Grüfte, und zwar | |
| 1. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen | EUR 2.340,00 |

§ 3

Erneuerungsgebühren

Die Erneuerungsgebühren (für weitere Erneuerung des Benützungsrechtes aus jeweils 10 Jahre) wird mit dem gleichen Betrage festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr § 2 zu entrichten sind.

Bei Grüften beträgt diese Gebühr	EUR 780,00
----------------------------------	------------

§ 4

Beerdigungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Die Beerdigungsgebühr beträgt | EUR 250,00 |
| (2) Die Beisetzungsgebühr für Grüfte beträgt | EUR 476,00 |
| (3) Die Beisetzungsgebühr für blinde Grüfte beträgt | EUR 376,00 |
| (4) Für Kinderleichen unter 10 Jahren beträgt
die Beerdigung- bzw. die Beisetzungsgebühr
jeweils die Hälfte der sonst nach Abs. 1 bzw. 2 oder 3
zu entrichtenden Gebühren | |
| (4) Die Gebühr für eine Urnenbeisetzung beträgt | EUR 67,00 |
| (5) Wenn anlässlich einer Exhumierung eine Wieder-
bestattung im gleichen Grabe vorgenommen wird,
beträgt die Beerdigungsgebühr | EUR 33,00 |

§ 5

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Leichenhalle) und Gebühren für die Benützung von Reservegrabstellen der Gemeinde

- | | |
|--|-----------|
| (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer
beträgt für jeden angefangenen Tag | EUR 23,50 |
| (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle
beträgt für jeden angefangenen Tag | EUR 42,00 |
| (3) Die Gebühr für die Beistellung einer Reservegrab-
stelle der Gemeinde beträgt für jeden Monat | EUR 25,00 |
| (4) Beginnt oder endet die Benützung einer Reserve-
grabstelle während eines Monats, so ist für diesen
Monat nur der verhältnismäßige Teil der im Abs. 3
festgesetzten Gebühr zu entrichten | |

§ 6

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung/Exhumierung einer Leiche beträgt

- | | |
|----------------------|------------|
| a) bei einem Erdgrab | EUR 376,00 |
|----------------------|------------|

b) bei einer Gruft	EUR	476,00
c) bei einer blinden Gruft	EUR	376,00
d) bei einer Urnenenterdigung	EUR	33,50

§ 7

Schlußbestimmung

- 1) Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft.
- 2) Mit Wirksamkeit dieser Verordnung tritt die bisher gültige Verordnung betreffend Friedhofsgebühren außer Kraft. Auf Tatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Gebühren anzuwenden. Die Verordnung wird vom Gemeinderat **einstimmig genehmigt**.

b) Wasserabgabenordnung

Seitens der Wasserlieferanten (EVN-Wasser und Stadtwerke Korneuburg) für die Marktgemeinde Leobendorf, wurde bzw. wird der Wasserlieferungspreis angehoben. Um den Gebührenhaushalt entsprechend ausgeglichen zu führen ist es daher notwendig, die Wasserabgabenordnung zu novellieren. Ein entsprechender Betriebsfinanzierungsplan ist dem Gemeinderat vorliegend.

Der Gemeinderat beschließt daher über Antrag des **Bürgermeisters** nachstehende Verordnung:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Leobendorf - KG Oberrohrbach, Unterrohrbach und Tresdorf.

§ 1

In der Marktgemeinde Leobendorf - KG Oberrohrbach, Unterrohrbach und Tresdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlung.
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung.

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 5 v.H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (€ 119,76), das ist mit € 5,99 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.754.111,22 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 31.353,40 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe

- (1) Auf Grund eines vom Gemeinderat beschlossenen und nach den gesetzlichen Vorschriften bewilligten Projektes werden Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe erhoben.
 - (2) Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des im § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten wäre.
- Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeit durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 10,93 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser- Nennbelastung in m³/h	X	Bereitstellungs- betrag in € pro m³/h	=	Bereitstellungs- gebühr in €
3		10,93		32,79
15		10,93		163,95
20		10,93		218,60
40		10,93		437,20
50		10,93		546,50
80		10,93		874,4
150		10,93		1.639,50

§ 7

Wasserbezugsgebühren

(1) Die Wasserbezugsgebühren werden für die Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigelegt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,45 festgesetzt.

(3) Die Wasserbezugsgebühren sind für die Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigelegt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 8

*Entstehung des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraum,
Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren.*

(1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

(2) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 01.01 und endet mit 31.12.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 01.01. bis 31.03.
2. vom 01.04. bis 30.06.
3. vom 01.07. bis 30.09.
4. vom 01.10. bis 31.12.

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden.

Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Im letzten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines auf ein Konto der Gemeinde Leobendorf zu erfolgen.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gem. § 10 Abs. 7 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBL. 6930 i.d.g.F. mit 01.01.2011 in Kraft, die Verordnungen vom 12.12.2008 und 6.4.2009 außer Kraft.

Die Verordnung wird vom Gemeinderat **einstimmig genehmigt**.

c) Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

Der **Bürgermeister** bringt dem Gemeinderat die Entwicklung des gegenständlichen Gebührenhaushaltes zur Kenntnis. Demnach ist eine Gebührenerhöhung dringend notwendig. Ebenso soll die Kontrolle bei den Abfallwirtschaftszentren verstärkt werden. Es folgt eine längere Diskussion über die Möglichkeiten von Kontrollsystemen bei der Anlieferung an die Abfallsammelzentren.

GR J. Punzet als Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt referiert über die Möglichkeiten der Kontrolle bzw. über die effizientere Trennung der Abfälle. In weiterer Folge wird über Antrag des Bürgermeisters der vorliegende Entwurf der Abfallwirtschaftsverordnung genehmigt und beschließt der Gemeinderat nachstehende Verordnung:

I. Verordnung über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

II. Abfallwirtschaftsverordnung

§ 1

Ausschreibung

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfaßt alle Haushalte der Marktgemeinde Leobendorf mit den Katastralgemeinden Tresdorf, Oberrohrbach und Unterrohrbach.
der Pflichtbereich wird in folgende Teilgebiete unterteilt:

- Teilgebiet I): BW, BA, BB, BI
- Teilgebiet II): Bauland Sondergebiete: Badensee Kreuzenstein
Siedlungsgebiet Kohlstatt
Erholungsgebiet I

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:
Sperrmüll
kompostierbare (biogene) Abfälle
Altstoffe
Restmüll

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Sperrmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- (2) Restmüll, kompostierbare Abfälle, und Altstoffe sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
- (3) Altstoffe wie Weiß- und Buntglas, u.a.m. sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Müllbehälter einzubringen.
- (4) Restmüll und Sperrmüll werden einer thermischen Behandlung, Altstoffe und kompostierbare Abfälle werden einer Wiederverwertung zugeführt.

§ 5

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden Einsammlungen von Restmüll, kompostierbaren Abfällen, Altpapier und „Gelber Sack“ wie folgt durchgeführt:

Teilgebiet I:

	Anzahl Abfahren
1) Restmüll und Biomüll:	
A 120 l Tonne Restmüll Abfuhr 2-wöchig (26 Abfahren pro Jahr)	26
80 l Tonne Biomüll Abfuhr 2-wöchig - Sommermonate wöchentlich (35 Abfahren pro Jahr)	35
240 l Tonne Restmüll Abfuhr 2-wöchig (26 Abfahren pro Jahr)	26
80 l Tonne Biomüll Abfuhr 2-wöchig - Sommer wöchentlich (35 Abfahren pro Jahr)	35
B 120 l Tonne Restmüll Abfuhr 4-wöchig (13 Abfahren pro Jahr)	13
80 l Tonne Biomüll Abfuhr 2-wöchig - Sommermonate wöchentlich (35 Abfahren pro Jahr)	35
240 l Tonne Restmüll Abfuhr 4-wöchig (13 Abfahren pro Jahr)	13
80 l Tonne Biomüll Abfuhr 2-wöchig - Sommermonate wöchentlich (35 Abfahren pro Jahr)	35
1100 l Tonne Restmüll Abfuhr 2-wöchig (26 Abfahren pro Jahr)	26
240 l Tonne Biomüll Abfuhr 2-wöchig - Sommermonate wöchentlich (35 Abfahren pro Jahr)	35

2) nur Restmüll -Eigenkompostierung	
C 120 l Tonne Restmüll Abfuhr 2-wöchig (26 Abfahren pro Jahr)	26
240 l Tonne Restmüll Abfuhr 2-wöchig (26 Abfahren pro Jahr)	26
1.100 l Tonne Restmüll Abfuhr 2-wöchig (26 Abfahren pro Jahr)	26
D 120 l Tonne Restmüll Abfuhr 4-wöchig (13 Abfahren pro Jahr)	13
240 l Tonne Restmüll Abfuhr 4-wöchig (13 Abfahren pro Jahr)	13

Altpapier: 6x im Jahr

„Gelber Sack“: 9 x im Jahr

Teilgebiet II:

	Anzahl Abfahren
1) Restmüll und Biomüll:	
A 120 l Tonne Restmüll Abfuhr 2-wöchig (14 Abfahren pro Jahr)	14
80 l Tonne Biomüll Abfuhr 2-wöchig - Sommermonate wöchentlich (21 Abfahren pro Jahr)	21
B 120 l Tonne Restmüll Abfuhr 4-wöchig (7 Abfahren pro Jahr)	7
80 l Tonne Biomüll Abfuhr 2-wöchig - Sommermonate wöchentlich (21 Abfahren pro Jahr)	21
2) nur Restmüll -Eigenkompostierung	
C 120 l Tonne Restmüll Abfuhr 2-wöchig (14 Abfahren pro Jahr)	14
D 120 l Tonne Restmüll Abfuhr 4-wöchig (7 Abfahren pro Jahr)	7

Altpapier: 6x im Jahr

„Gelber Sack“: 9 x im Jahr

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekanntgegeben.

Die Sperrmüllsammlung erfolgt 1 x jährlich. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten Sperrmüll in den Sammelzentren einzubringen.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

Für die Abfuhr von Restmüll u. kompostierbaren Abfällen (Biomüll)

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

Teilgebiet I

	Grund- gebühr
1) Restmüll und Biomüll:	
A 120 l Tonne Restmüll Abfuhr 2-wöchig (26 Abfahren pro Jahr)	5,81
80 l Tonne Biomüll Abfuhr 2-wöchig - Sommermonate wöchentlich (35 Abfahren pro Jahr)	1,49
240 l Tonne Restmüll Abfuhr 2-wöchig (26 Abfahren pro Jahr)	7,94
80 l Tonne Biomüll Abfuhr 2-wöchig - Sommer wöchentlich (35 Abfahren pro Jahr)	1,49
B 120 l Tonne Restmüll Abfuhr 4-wöchig (13 Abfahren pro Jahr)	8,66
80 l Tonne Biomüll Abfuhr 2-wöchig - Sommermonate wöchentlich (35 Abfahren pro Jahr)	1,49
240 l Tonne Restmüll Abfuhr 4-wöchig (13 Abfahren pro Jahr)	10,12
80 l Tonne Biomüll Abfuhr 2-wöchig - Sommermonate wöchentlich (35 Abfahren pro Jahr)	1,49
1100 l Tonne Restmüll Abfuhr 2-wöchig (26 Abfahren pro Jahr)	46,50
240 l Tonne Biomüll Abfuhr 2-wöchig - Sommermonate wöchentlich (35 Abfahren pro Jahr)	4,42
2) nur Restmüll -Eigenkompostierung	
C 120 l Tonne Restmüll Abfuhr 2-wöchig (26 Abfahren pro Jahr)	5,81
240 l Tonne Restmüll Abfuhr 2-wöchig (26 Abfahren pro Jahr)	7,94
1.100 l Tonne Restmüll Abfuhr 2-wöchig (26 Abfahren pro Jahr)	46,50
D 120 l Tonne Restmüll Abfuhr 4-wöchig (13 Abfahren pro Jahr)	8,66

240 l Tonne Restmüll Abfuhr 4-wöchig (13 Abfahren pro Jahr)	10,12
---	-------

Teilgebiet II

	Grund- gebühr
1) Restmüll und Biomüll:	
A 120 l Tonne Restmüll Abfuhr 2-wöchig (14 Abfahren pro Jahr)	5,81
80 l Tonne Biomüll Abfuhr 2-wöchig - Sommermonate wöchentlich (21 Abfahren pro Jahr)	1,49
B 120 l Tonne Restmüll Abfuhr 4-wöchig (7 Abfahren pro Jahr)	8,64
80 l Tonne Biomüll Abfuhr 2-wöchig - Sommermonate wöchentlich (21 Abfahren pro Jahr)	1,49
2) nur Restmüll -Eigenkompostierung	
C 120 l Tonne Restmüll Abfuhr 2-wöchig (14 Abfahren pro Jahr)	5,81
D 120 l Tonne Restmüll Abfuhr 4-wöchig (7 Abfahren pro Jahr)	8,64

2. Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke)

pro Müllbehälter..... € 3,--

3. Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 6,38 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

4. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11 fällig.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, daß hierdurch der öffentlich Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Abfallwirtschaftsverordnung außer Kraft.

Diese Verordnung wird vom Gemeinderat **einstimmig genehmigt**.

d) Hundeabgabe

Aufgrund der ab 01.01.2011 gültigen Novelle zum NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBI. 3702 i.d.g.F. ist eine Neufassung der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe erforderlich.

Über Antrag des **Bürgermeisters** beschließt der Gemeinderat daher folgende Verordnung:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leobendorf beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBI. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

01. für **Nutzhunde** jährlich € **6,54** pro Hund
 02. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und
auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltengesetz jährlich € **66,--** pro Hund
 03. für alle **übrigen Hunde** jährlich € **30,--** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2011 in Kraft.

Die Verordnung wird vom Gemeinderat **einstimmig genehmigt**.

e) **Aufschließungsabgaben**

Seitens der Aufsichtsbehörde des Amtes der NÖ Landesregierung wird immer wieder auf die Anpassung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe hingewiesen. Eine Gemeinde ist verpflichtet, sämtliche Möglichkeiten an Einnahmen auszuschöpfen um Förderungen des Landes NÖ lukrieren zu können.

Der **Bürgermeister** beantragt daher die Zustimmung des Gemeinderates zu nachstehender Verordnung:

Verordnung

In Abänderung der bestehenden Verordnung vom 12.12.2006 und im Zusammenhang mit § 38 der BauO f. NÖ 1996, LGBI. 8200 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 09.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 38 Abs. 6 der BauO für NÖ wird der Einheitssatz für Aufschließungsabgaben in der Großgemeinde Leobendorf wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------------------------------------|---|---------------|
| • Einheitssatz ab 01.01.2011 | € | 460,00 |
| • Einheitssatz ab 01.01.2012 | € | 480,00 |

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig angenommen.

f) **Gebrauchsabgabe**

Aufgrund der ab 01.01.2011 gültigen Novelle zum NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBI. 3700 i.d.g.F., ist eine Neufassung der Verordnung der MG Leobendorf über die Erhebung der Gebrauchsabgabe erforderlich.

Über Antrag des **Bürgermeisters** fasst der Gemeinderat nachstehenden Beschluss:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leobendorf beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBI. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:
 Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Einstimmig angenommen.

g) Aufhebung der VO Lustbarkeitsabgabe

Aufgrund der Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, mit Wirkung vom 01.01.2011 verliert die Verordnung der MG Leobendorf über die Ausschreibung der Lustbarkeitsabgabe ihre Grundlage.

Über Antrag des **Bürgermeisters** beschließt der Gemeinderat daher die Aufhebung wie folgt:

Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Leobendorf vom 15.12.1992 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 01. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Einstimmig angenommen.

h) Aufhebung der VO Ortstaxe

Das NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-5 tritt mit 01.01.2011 außer Kraft.

Im neuen NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0, werden die neuen Abgaben Nächtigungstaxe und Interessentenbeitrag ab 01.01.2011 als gemeinschaftliche Landesabgaben geregelt. Die Aufhebung der VO der MG Leobendorf v. 10.12.2009 ist daher erforderlich.

Der **Bürgermeister** beantragt die Zustimmung des Gemeinderates zur nachstehenden Aufhebungsverordnung:

AUFHEBUNG**der VERORDNUNG über die Erhebung von ORTSTAXEN**

Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Leobendorf vom 10. Dezember 2009 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Einstimmig angenommen.

26. Verbauungsvorschriften Badesiedlung „Kreuzenstein“.

Der **Bürgermeister** bringt dem Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Änderung der Verbauungsvorschriften des Badesees Kreuzenstein, welcher in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.02.2010 gefasst wurde in Erinnerung.

Gemeinsam mit dem Siedlerverein wurden nunmehr die Verbauungsvorschriften überarbeitet und bringt der **Bürgermeister** dem Gemeinderat diese vollinhaltlich zur Kenntnis.

In weiterer Folge gibt der Gemeinderat seine Zustimmung zu den neuen Verbauungsvorschriften die wie folgt lauten:

Verbauungsvorschriften für die Badesiedlung „Kreuzenstein“ – 2100 Leobendorf
Flächenwidmung Bauland-Sondergebiet Badeteichsiedlung

Für die Bebauung der Badeparzellen gelten die Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1996 und deren Nebengesetze wie z.B. Bautechnikverordnung 1997, die Energieeffizienzverordnung 2009 in der jeweils gültigen Fassung. Die Bescheide der Wasserrechtsbehörde sind einzuhalten.

Darüber hinaus gelten folgende Bebauungsbestimmungen:

- 1) Die verbaute Fläche des Wohnhauses einer Badeparzelle darf bei Neuerrichtung höchstens 100 m² (ohne Wärmedämmung) betragen, für bestehende Wohnhäuser kann eine Toleranz von 5 % (also 105 m²) gewährt werden.

- 2) Die Firsthöhe darf maximal 6 m über dem verglichenen Straßenniveau liegen. Die Häuser dürfen nur eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoß errichtet werden, Gaupen sind erlaubt.
- 3) Pro Badeparzelle darf eine Gerätehütte oder ein Gewächshaus mit einer Grundrissfläche von bis zu 10 m² und einer Gebäudehöhe bis zu 3 m bewilligungs- und anzeigefrei errichtet werden. Diese Hütte ist nicht auf die verbaute Fläche anzurechnen.
- 4) Ein Keller muss in Dichtbetonbauweise bei zukünftigen Neubauten ausgeführt werden.
- 5) Die Stege dürfen nicht überbaut werden.
- 6) Das Abstellen von Wohnwägen, Mobilheimen, nicht betriebsbereiter Autos etc. ist untersagt.
- 7) Die Einfriedung zur Verkehrsfläche muss 1,40 m hoch sein. Der Sockel darf eine Höhe von max. 40 cm aufweisen. Diese Vorschrift ist nur gültig für neu zu errichtende Einfriedungen.
- 8) Ufer- und Gartenstützmauern im Bereich des Badesees sind bewilligungspflichtig.
- 9) In jedem Bauplan ist der 50-jährige und 100-jährige höchste örtliche Grundwasserspiegel im Geländeschnitt darzustellen lt. § 19 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 1996 und der dazugehörigen Novelle vom 11.12.2010.
- 10) Laut § 35 und § 105 der NÖ Bautechnikverordnung 1997 muss der Fußboden von Wohnräumen und Aufenthaltsräumen zum Wohnen mindestens 50 cm über dem höchsten örtlichen Grundwasserspiegel liegen. Gilt nur für Neubauten oder Umbauten.

Die vorgenannten Bebauungsvorschriften werden vom Gemeinderat **einstimmig genehmigt.**

27. Fördervereinbarung mit ECO-Plus – Betriebsgebiet B3 Leobendorf.

Mittels Fördervereinbarungen Regionalförderung (Infrastruktur) – Projekt: „EURO FIT: Aufschließung Betriebsgebiet B3 Leobendorf“ BZL 1338,00 und BZL 1338,01 – RU3-F-153087/001-2009 wurden der Marktgemeinde Leobendorf Beträge von € 56.460,-- (Förderart: Darlehen – zinsenlos) und € 45.900,-- (Förderart: Zuschuss) zugesichert. Über Antrag des **Bürgermeisters** beschließt der Gemeinderat die Fördervereinbarungen samt den darin enthaltenen Bedingungen anzunehmen.

Einstimmig angenommen.

Vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes verlässt GR R. Cavallin wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

28. Grundverkauf; Teilfl. v. 120 m² Gst. 1791/2, KG Tresdorf.

Die Eheleute R. und I. Cavallin als Eigentümer des Grundstückes .130/2 in der Kellergasse/Untere Trift KG Tresdorf haben ha. ein Ansuchen um Zumessung von 120 m² vom Grundstück 1791/2 (Marktgemeinde Leobendorf) zu ihrem Grundstück gestellt. Grundlage hierfür bildet die vorläufige Planausfertigung der ARGE Vermessung DI Trappl-DI Wailzer, GZ: 21627 v. 18.11.2010.

Der Gemeinderat beschließt, diesem Ansuchen stattzugeben. Der Zumessungspreis wird in Anlehnung an bereits vergangenen Zumessungen in derartigen Bereichen mit € 15,-- je m² festgesetzt.

Einstimmig angenommen.

GR R. Cavallin betritt wiederum den Sitzungssaal.

29. Vermessung und Aktualisierung der neu errichteten bzw. veränderten Gebäude, EVN Geoinfo GmbH – ARGE Vermessung.

Der **Bürgermeister** informiert den Gemeinderat über die Notwendigkeit einer Aktualisierung der digitalen Katastermappe betreffend von neuerrichteten bzw. veränderten Gebäuden, Straßenveränderungen, neue Aufschließungsgebiete u.a.m.

Diesbezüglich sind seitens der ARGE Vermessung Trappl-Wailzer und seitens der EVN Geoinfo GmbH Honorarkalkulationen vorliegend. Die Prioritäten der Aktualisierungen werden jeweils von der Gemeinde festgesetzt.

Die Arbeiten, sowie auch die Verrechnung sollen in mehreren Teilabschnitten erfolgen. Im Voranschlag 2011 ist diesbezüglich derzeit ein Betrag von € 20.000,-- vorgesehen.

Ab 01.01.2011 wird in die Niederschrift einer Bauverhandlung folgender Passus zwecks Vorschreibung der Gebäudeeinmessung aufgenommen: „*Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist diese von einem befugten Zivilgeometer so einzumessen, dass der aktuelle Stand der amtlichen Katastermappe hergestellt werden kann*“.

Über Antrag des **Bürgermeisters** beschließt der Gemeinderat die Aktualisierungsarbeiten in Teilabschnitten durchführen zu lassen bzw. die Auflage für die verpflichtende Vermessung von Gebäuden durch den Bauwerber nach Fertigstellung des Bauwerkes in die Niederschrift der Bauverhandlung aufzunehmen.

Einstimmig angenommen.

30. Wohnungsvermietung „Hofstraße 22/II/19“.

Die bisherige Mieterin des Objektes „Hofstraße 22/II/19“ hat die Wohnung per 30.11.2010 gekündigt.

Aufgrund des vorliegenden Ansuchens von Herrn Leopold Rohringer, dzt. wohnhaft in 2100 Korneuburg, An der Landesbahn 1, beschließt der Gemeinderat die Wohnung an diesen zu vergeben. Die Wohnung hat eine Größe von 39,58 m², die monatliche Belastung inkl. Betriebskosten-Akontozahlung und MwSt. beträgt € 307,67. Der Baukostenbeitrag beläuft sich auf € 5.272,92.

Einstimmig angenommen.

31. Dienstbarkeitsübereinkommen mit Verbund-Austrian Power Grid AG betr. KG Tresdorf – 380 kV-Ltg. Dürnrohr-Wien Südost.

Dem Gemeinderat sind Dienstbarkeitsübereinkommen bzw. Zusatz-Dienstbarkeitsübereinkommen für die Leitungsanlage 380 kV-Ltg. Dürnrohr-Wien Südost seitens der Verbund-Austrian Power Grid AG vorliegend.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des **Bürgermeisters** die Annahme dieser Übereinkommen zu den in den Urkunden dargelegten Bedingungen. Für die Inanspruchnahme der diversen Grundstücke gemäß den Übereinkommen erhält die Gemeinde eine Entschädigung von insgesamt € 5.333,35.

Einstimmig angenommen.

32. Örtliches Entwicklungskonzept – Verordnung.

Der **Bürgermeister** berichtet dem Gemeinderat, dass die Einbindung eines „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ durch Ergänzung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (18. Änderung) innerhalb von ca. 2 Jahren gemeinsam mit dem Raumplanungsbüro Dr. Paula durchgearbeitet wurde.

Der Entwurf lag in der Zeit vom 25.10. bis 06.12.2010 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Innerhalb dieser Frist sind 3 Stellungnahmen eingelangt, und zwar von:

- Christine Stroissnig, 2105 Oberrohrbach
- Fa. Jomo Zuckerbäckerei Ges.m.b.H., 2100 Leobendorf
- Die Grünen Leobendorf

Der **Bürgermeister** bringt dem Gemeinderat die Stellungnahmen vollinhaltlich zur Kenntnis.

Hinsichtlich der Stellungnahme von Fr. Stroissnig wird bemerkt, dass die Befürchtung einer Verbauung des Weges bis zum Rohrbach durch diverse vorhandene Einbauten wie Kanalleitung, Wasserleitung entkräftet werden kann. Es ist auch nicht Sinn und Zweck des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Details hinsichtlich einer Straße, Radweg u.a. festzulegen – dies kann erst bei einer endgültigen Widmung beschlossen werden.

Die Fa. Jomo Zuckerbäckerei Ges.m.b.H. hat in ihrer Stellungnahme um Erweiterung ihres Betriebsgebietes in Richtung KG Leobendorf angesucht. Diese mögliche

Betriebserweiterung ist zwar im ÖEK vorgesehen, eine gleichzeitige Umwidmung ist jedoch im gegenständlichen Verfahren nicht möglich.

Zur Stellungnahme der „Grünen Leobendorf“ bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat die schriftlich abgefassten Beantwortungen der Einwendungen und Anregungen vollinhaltlich zur Kenntnis. Demzufolge sind die in der Stellungnahme eingebrachten Anmerkungen und Ergänzungsvorschläge größtenteils im Rahmen eines künftigen Widmungsverfahrens abzuklären bzw. weitestgehend im vorliegenden Entwicklungskonzept bereits enthalten. Eine inhaltliche Ergänzung des vorliegenden Konzeptes ist daher aufgrund der Stellungnahme der Grünen Leobendorf aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Zur gegenständlichen Änderung gab es am 03.12.2010 eine Begutachtung der einzelnen Änderungspunkte durch den zuständigen Amt sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung der Abt. RU2, DI Hois. Ein Lokalausweis konnte witterungsbedingt an diesem Tag nicht durchgeführt werden.

Vorbehaltlich eines späteren Lokalausweises und des Gutachtens des Amt sachverständigen der Abt. RU2 soll nun der Gemeinderatsbeschluss zur ggst. Abänderung des örtlichen ROP gefasst werden. Fachliche Einwände, die einen Versagungsgrund nach sich ziehen könnten, wurden seitens des Amt sachverständigen DI Hois in der Begutachtung nicht festgestellt.

Es folgt eine längere Diskussion betreffend der Stellungnahme der „Grünen Leobendorf“ mit mehreren Wechselreden bzw. Wortmeldungen der „Grünen Leobendorf“. Grundsätzlich wird nochmals festgehalten, dass viele Anregungen der „Grünen Leobendorf“ nicht im Entwicklungskonzept, sondern in nachfolgenden Schritten zu regeln wären.

In weiterer Folge beschließt der Gemeinderat über Antrag des **Bürgermeisters** vorbehaltlich des Gutachtens des ASV nachstehende Verordnung:

I. Allgemeines

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F. wird hiermit das örtliche Raumordnungsprogramm (18. Änderung) dahingehend abgeändert, dass ein Örtliches Entwicklungskonzept eingebunden wird.

II. Plandarstellungen

Die unter Punkt I. angeführte und vom Büro Dr. Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung unter Zl. G08003/EK18/10 verfasste Plandarstellung zum Örtlichen Entwicklungskonzept, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

III. Ziele und Maßnahmen

§ 2 Ziele der örtlichen Raumordnung bzw. § 5 Maßnahmen der örtlichen Raumordnung *entfällt*

und wird ersetzt durch

§ 2 Örtliches Entwicklungskonzept

Die Marktgemeinde verfolgt gemäß dem Örtlichen Entwicklungskonzept folgende Ziele/Maßnahmen:

	Ziele	Maßnahmen	
	Aufgrund der Leitziele des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1976 und der Ergebnisse der Grundlagenforschung und -analyse werden nachstehende Ziele und Maßnahmen festgelegt:		
	BEVÖLKERUNG		
Z.B1	Aufgrund der attraktiven Lage im Bezirk Korneuburg (naturräumliche Gegebenheiten, Verkehrsanbindung, Nähe zu Wien) und der damit verbundenen Siedlungsentwicklung ist von einer weiteren Bevölkerungszunahme bis zum Jahr 2025 auszugehen. Die Gemeinde strebt langfristig, entsprechend dem Szenario „Gezogenstes Wachstum“, ein Bevölkerungswachstum bis ca. 6.550 Einwohner (Haupt- und Nebenwohnsitzer) an.	Sämtliche raumrelevante Maßnahmen (Siedlungserweiterungen, Errichtung von Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur, etc.) sind auf die zu erwartende bzw. angestrebte Bevölkerungszahl abzustimmen.	M.B1
	FUNKTIONEN / FUNKTIONALE GLIEDERUNG		
Z.F1	Funktionale Gliederung der Katastralgemeinden bzw. Ortschaften (Hauptfunktionen): - KG Leobendorf: Wohnen (W), Agrarische Nutzung (A), Betriebe (B) - KG Oberrohrbach: Wohnen (W), Agrarische Nutzung (A) - KG Tresdorf: Wohnen (W), Agrarische Nutzung (A), Betriebe (B) - KG Unterrohrbach: Wohnen (W), Agrarische Nutzung (A)	Abstimmen sämtlicher raumrelevanter Maßnahmen (Siedlungserweiterungen, Errichtung von Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur, etc.) auf die angestrebte funktionale Gliederung nach Katastralgemeinden bzw. Ortschaften.	M.F1

SIEDLUNGSWESEN			
Z.S1	Mobilisierung der bestehenden <u>Baulandreserven</u> in den einzelnen Ortsgebieten.	Prüfen der Verfügbarkeit der Baulandreserven. Prüfen der Rückwidmung von derzeit nicht verfügbaren Baulandreserven.	M.S1
Z.S2	<u>Siedlungsgrenze K</u> Begrenzung der Siedlungsentwicklung zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen durch die S1 Wiener Außenring Schnellstraße bzw. anderen konfligierenden Nutzungen (z.B. künftige Betriebsgebiete an der S1).	Keine Wohnbaulandwidmung außerhalb der Siedlungsgrenze.	M.S2
Z.S3	<u>Siedlungsgrenzen L</u> Begrenzung der Siedlungsentwicklung zwischen Leobendorf und Tressdorf zur Sicherung des Landschaftsbildes; Zusammenwachsen der Ortschaften Leobendorf und Tressdorf verhindern.	Keine Baulandwidmung außerhalb der Siedlungsgrenze; Bei geänderten Grundlagen ist eine Erweiterung nur mit entsprechender Begründung zulässig; Sondernutzungen mit entsprechender Begründung zulässig.	M.S3
Z.S4	<u>Erweiterungsfläche 1: Siedlungserweiterung Oberrohrbach West</u> Optionale Baulanderweiterung südöstlich der Unterrohrbacher Straße für den langfristigen Bedarf (Priorität III) bzw. nördlich der Unterrohrbacher Straße; Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.	Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland- Freihaltefläche; Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen (Melioration) prüfen; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung.	M.S4
Z.S5	<u>Erweiterungsfläche 2: Siedlungserweiterung Oberrohrbach Nord</u> Primäre Baulanderweiterung nördlich der Leobendorfer Straße für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf (Priorität I, II); Lückenschluss innerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes von Oberrohrbach.	Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland- Freihaltefläche; Prüfen und Sichern einer zusätzlichen Verkehrsanbindung in Richtung Süden; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung.	M.S5
Z.S6	<u>Erweiterungsfläche 3: Siedlungserweiterung Oberrohrbach Südwest</u> Primäre Baulanderweiterung zwischen Wiesenweg und Rohrbach für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf (Priorität I, II); Kleinfächige Baulandabrundung.	Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland- Freihaltefläche; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung.	M.S6
Z.S7	<u>Erweiterungsfläche 4: Siedlungserweiterung Oberrohrbach Südost</u> Primäre Baulanderweiterung am südlichen Ortsende für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf (Priorität I, II); Anstreben einer beidseitigen Bebauung an der Leobendorfer Straße; Ökonomische Ausnutzung bestehender Infrastruktur.	Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland- Freihaltefläche; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung; Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen (Wasser) prüfen.	M.S7
Z.S8	<u>Erweiterungsfläche 5: Siedlungserweiterung Tressdorf Nord</u> Optionale Baulanderweiterung nördlich der B6 Laaer Straße für den langfristigen Bedarf (Priorität III).	Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland- Freihaltefläche; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung und dem Bedarf an zusätzlichen Einrichtungen; Prüfen und Sichern einer Verkehrsanbindung von der B6 in Richtung Norden; Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen (Wasser) prüfen.	M.S8
Z.S9	<u>Erweiterungsfläche 6: Siedlungserweiterung Tressdorf Ost 1</u> Optionale Baulanderweiterung nördlich der Schulgasse an der Gemeindegrenze zu Hamannsdorf für den langfristigen Bedarf (Priorität III); Kleinfächige Baulandabrundung unter Berücksichtigung der Bestandsnutzung im Umgebungsbereich; Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.	Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland- Freihaltefläche; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung; Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen (Melioration) prüfen; Widmungsanpassung für den Umgebungsbereich prüfen.	M.S9
Z.S10	<u>Erweiterungsfläche 7: Siedlungserweiterung Tressdorf Ost 2</u> Optionale Baulanderweiterung südlich der Schulgasse an der Gemeindegrenze zu Hamannsdorf für den langfristigen Bedarf (Priorität III); Kleinfächige Baulandabrundung; Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.	Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland- Freihaltefläche; Sichern einer zusätzlichen Verkehrsanbindung in Richtung Norden; Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen (Melioration) prüfen; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung.	M.S10
Z.S11	<u>Erweiterungsfläche 8: Siedlungserweiterung Tressdorf West 1</u> Baulanderweiterung nördlich der Leobendorfer Straße am westlichen Ortsende für den mittelfristigen Bedarf (Priorität II); Begrenzung der linearen Siedlungsentwicklung.	Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland- Freihaltefläche; Sichern einer zusätzlichen Verkehrsanbindung in Richtung Norden; Prüfen der Widmungsverträglichkeit mit umgebenden Nutzungen; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung.	M.S11
Z.S12	<u>Erweiterungsfläche 9: Siedlungserweiterung Tressdorf West 2</u> Primäre Baulanderweiterung südlich der Leobendorfer Straße im Bereich Obere Hauptstraße für den kurzfristigen Bedarf (Priorität I); Kleinfächige Baulandabrundung unter Berücksichtigung der südlichen Bestandsnutzung; Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.	Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland- Freihaltefläche; Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen (Melioration) prüfen; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung; Widmungsanpassung für den Umgebungsbereich prüfen.	M.S12
Z.S13	<u>Erweiterungsfläche 10: Siedlungserweiterung Leobendorf Ost</u> Baulanderweiterung im Hauptort nördlich bzw. südlich der Tressdorfer Straße am östlichen Ortsende von Leobendorf für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf (Priorität I, II); Begrenzung der linearen Siedlungsentwicklung.	Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland Freihaltefläche; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung und dem Bedarf an zusätzlichen Einrichtungen.	M.S13
Z.S14	<u>Erweiterungsfläche 11: Siedlungserweiterung Leobendorf Südost</u> Baulanderweiterung im Hauptort im Bereich südlich der Tressdorfer Straße/Am Wasweg für den mittel- bis langfristigen Bedarf (Priorität II, III); Vorrang für verdichtete Bebauungsformen.	Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland Freihaltefläche; Freihalten der für einen Grüngürtel benötigten Flächen; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung.	M.S14
Z.S15	<u>Erweiterungsfläche 12: Siedlungserweiterung Leobendorf Süd 1</u> Baulanderweiterung im Hauptort im Bereich südlich des Schwemmweges und östlich der Korneuburger Straße für den mittel- bis langfristigen Bedarf (Priorität II, III); Erarbeitung eines Bebauungs- und Erschließungskonzeptes; Vorrang für verdichtete Bebauungsformen.	Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland Freihaltefläche; Sichern einer zusätzlichen Verkehrsanbindung in Richtung Norden; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung und dem Bedarf an zusätzlichen Einrichtungen; Siedlungsgrenze zur Vermeidung von Nutzungskonflikten.	M.S15
Z.S16	<u>Erweiterungsfläche 13: Siedlungserweiterung Leobendorf Süd 2</u> Baulanderweiterung im Hauptort im Bereich südlich des Schwemmweges und westlich der Korneuburger Straße für den mittel- bis langfristigen Bedarf (Priorität II, III); Erarbeitung eines Bebauungs- und Erschließungskonzeptes; Vorrang für verdichtete Bebauungsformen.	Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland Freihaltefläche; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung und dem Bedarf an zusätzlichen Einrichtungen; Siedlungsgrenze zur Vermeidung von Nutzungskonflikten.	M.S16
Z.S17	<u>Erweiterungsfläche 14: Siedlungserweiterung Leobendorf Südwest</u> Baulanderweiterung im Hauptort zwischen Lindengasse und Atzersdorfer Straße für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf (Priorität I, II); Erarbeitung eines Bebauungs- und Erschließungskonzeptes.	Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland Freihaltefläche; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung und dem Bedarf an zusätzlichen Einrichtungen; Siedlungsgrenze zur Vermeidung von Nutzungskonflikten.	M.S17
Z.S18	<u>Potentialfläche für Baulanderweiterung KG Leobendorf</u> Schaffung der Voraussetzungen für eine mögliche Umwidmung nördlich der Jägerstraße.	Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen und Formulierung fachlicher Begründungen für eine mögliche Umwidmung.	M.S18
Z.S19	<u>Potentialfläche für Baulanderweiterung KG Unterrohrbach Süd</u> Schaffung der Voraussetzungen für eine mögliche Umwidmung im Bereich „Im Rauchenberg“; Prüfung der Erforderlichkeit von Schutzeinrichtungen.	Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen und Formulierung fachlicher Begründungen für eine mögliche Umwidmung; Falls erforderlich Realisierung notwendiger Schutzeinrichtungen.	M.S19
Z.S20	<u>Potentialfläche für Baulanderweiterung KG Unterrohrbach Nord</u> Schaffung der Voraussetzungen für eine mögliche Umwidmung im Bereich westlich der Oberrohrbacher Straße; Prüfung der Erforderlichkeit von Schutzeinrichtungen.	Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen und Formulierung fachlicher Begründungen für eine mögliche Umwidmung; Falls erforderlich Realisierung notwendiger Schutzeinrichtungen.	M.S20
Z.S21	<u>Standort für die konzentrierte Ansiedlung öffentlicher Einrichtungen östlich des Wasweges im Bereich des bestehenden Bauhofes und des Altstoffsammelzentrums.</u>	Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland-Freihaltefläche; Grüngürtel im Norden als Pufferfläche zur Vermeidung von Störungseinflüssen.	M.S21
Z.S22	<u>Grenzänderung an der gemeinsamen Gemeindegrenze mit Korneuburg anstreben; Optimale Nachnutzung der künftigen Gemeindeflächen von Leobendorf.</u>	Einleitung eines <u>Grenzänderungsverfahrens</u> ; Prüfen künftiger Nutzungsmöglichkeiten; Sichern der Flächen für nachfolgende Widmungsvorhaben.	M.S22
Z.S23	<u>Nachverdichtungen in Altortgebieten prüfen; Berücksichtigung der teilweise landwirtschaftlich geprägten Ortstrukturen; Wahrung des Ortsbildes.</u>	<u>Vermeidung von Nutzungskonflikten</u> ; Im Bedarfsfall Umwandlung ehemals agrarisch geprägter Ortstrukturen.	M.S23
ARBEIT UND WIRTSCHAFT			
Z.W1	<u>Erhalten und Sichern bestehender Betriebe.</u>	Ausnutzen der vorhandenen Betriebsbaulandreserven; Berücksichtigen betrieblicher Erfordernisse in der Flächenwidmungsplanung unter Vermeidung von Konflikten mit angrenzenden Nutzungen.	M.W1
Z.W2	<u>Nachnutzung innerörtlicher Betriebsgebiete.</u>	Abänderung der Flächenwidmung für Umnutzungsbereiche zur Vermeidung von Konflikten mit angrenzenden Nutzungen.	M.W2
Z.W3	<u>Sichern der agrarischen Produktion;</u> <u>Vermeidung von Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Produktionsvoraussetzungen.</u>	Prüfen von Nutzungsprioritäten; Absichern der Nutzungen durch entsprechende Festlegungen im Flächenwidmungsplan.	M.W3
Z.W4	<u>Erhaltung und Ausbau der Nahversorgung;</u> Vor allem im Bereich des Versorgungszentrums Leobendorf.	Setzen von Maßnahmen im wirtschaftlichen Bereich.	M.W4
Z.W5	<u>Abgestimmte Betriebs- bzw. Industriegebietsentwicklung mit den Nachbargemeinden Korneuburg und Stetten.</u>	Abstimmung und Berücksichtigung der Widmungsvorhaben in den Nachbargemeinden; Allenfalls abgestimmte Widmungsvorhaben unter Berücksichtigung der verkehrlichen Erschließbarkeit und Erstellung abgestimmter Nutzungskonzepte.	M.W5
Z.W6	<u>Erweiterungsfläche 1: Erweiterung Gewerbezpark Tressdorf West</u> Primäre Erweiterungsgebiete südlich und nördlich der GLS-Europastraße für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf (Priorität I bzw. Priorität I, II); Vorrangig für mittel- bis großfächige, verkehrsaffine, nicht zentrumsrelevante Nutzungen.	Berücksichtigen betrieblicher Erfordernisse in der Flächenwidmungsplanung; Ökonomische Ausnutzung des Baulandes; Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland Freihaltefläche; Widmen von Industriegebiet unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung und der verkehrlichen Machbarkeit.	M.W6
Z.W7	<u>Erweiterungsfläche 2: Erweiterung Gewerbezpark Tressdorf Ost</u> Primäres Industrie- oder Betriebsweiterungsgebiet südlich der S1 Wiener Außenring Schnellstraße für den kurzfristigen Bedarf (Priorität I) und Industrie- oder Betriebsweiterungsgebiet südlich der Bahn für den mittel- bis langfristigen Bedarf (Priorität II, III); Vorrangig für mittel- bis großfächige, verkehrsgebundene, nicht zentrumsrelevante Nutzungen.	Berücksichtigen betrieblicher Erfordernisse in der Flächenwidmungsplanung; Ökonomische Ausnutzung des Baulandes; Gestaffelte Entwicklung nach Prioritäten; Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland Freihaltefläche; Prüfen und Sichern der Anbindung an die S1 Wiener Außenring Schnellstraße; Widmen von Industrie- oder Betriebsgebiet unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung und der verkehrlichen Machbarkeit.	M.W7

Z.W8	Erweiterungsfläche 3: Erweiterung Industriegebiet Tresdorf Süd	Einholen einer wasserrechtlichen Bewilligung als Widmungsvoraussetzung; Berücksichtigen betrieblicher Erfordernisse in der Flächenwidmungsplanung; Ökonomische Ausnutzung des Baulandes; Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland Freihaltefläche; Prüfen und Sichern der verkehrlichen Anbindung; Widmen von Industrie- oder Betriebsgebiet unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung und der verkehrlichen Machbarkeit.	M.W8
	Optionales Erweiterungsgebiet östlich der B6 Laaer Straße für den mittel- bis langfristigen Bedarf (Priorität II, III); Rechtliche Rahmenbedingungen (Grundwasserschongebiet) prüfen.		
	Z.W9	Betriebliche Potentiaflächen an der S1 Wiener Außenring Schnellstraße langfristig sichern.	M.W9
Z.W10	Nach- bzw. Umnutzung eines Teilbereiches der Dabsch-Kaserne anstreben.	Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland Freihaltefläche mit entsprechender Freihaltebegründung.	M.W10
NATURRAUM UND UMWELT			
Z.N1	Erhalten der Burg Kreuzenstein als Landschaftsbild prägendes Element.	Freihalten der Flächen von jeglicher Bebauung.	M.N1
Z.N2	Freihaltebereich zwischen S1 und dem Hauptort Leopoldsdorf: Grünraumvernetzung zwischen Badeseer Kreuzenstein über das Kirchfeld bis zu den Wäldern und Weingärten beim Himmel Feld; Erhalten der charakteristischen Landschaftselemente (z.B. Weingärten).	Freihalten von Bebauung (Wohnnutzung); Sichern spezieller Grünlandbereiche durch das Festlegen entsprechender Widmungen (z.B. Grüngürtel).	M.N2
Z.N3	Neupflanzung bzw. Verdichtung bestehender Baumreihen und Alleen.	Sichern und Ausbauen der Alleen im Gemeindegebiet; Erhalten der Bepflanzung sowie Setzen weiterer Bepflanzungsmaßnahmen innerhalb der Siedlungsgebiete (vor allem entlang der Verkehrswege).	M.N3
Z.N4	Erhalten und Schaffen von Retentionsbereichen für Hochwässer; Erhalten der Auwaldstrukturen an der Donau.	Pflegen und Erhalten von Grünstrukturen; Sichern spezieller Grünlandbereiche.	M.N4
FREIZEIT UND ERHOLUNG, TOURISMUS			
Z.E1	Erhalten und Ausbauen des bestehenden Sportangebotes.	Bei Bedarf Erweitern des bestehenden Sportangebotes; Sichern von entsprechenden Flächen.	M.E1
Z.E2	Schaffen von Freiflächen bzw. Kinderspielflächen bei der Erweiterung von Siedlungsgebieten, insbesondere bei der Errichtung von verdichteten Wohnformen.	Sichern der benötigten Flächen im Flächenwidmungsplan; Berücksichtigen von Freiflächen und Kinderspielflächen in Bebauungskonzepten; Festlegen von entsprechenden Freigabebedingungen bei Aufschließungszonen.	M.E2
Z.E3	Erhalten und Ausbauen des bestehenden Rad- und Wanderwegenetzes.	Erhalten von Wegstrukturen; Ausbau fehlender Rad- und Wanderwege bzw. Radrouten; Beschildern der Routen.	M.E3
Z.E4	Schaffen eines frei zugänglichen Naturbadeteiches zur Verbesserung des Naherholungsangebotes in der Gemeinde.	Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland Freihaltefläche; Freihalten des Uferbereiches von Bebauung (Wohnnutzung); Widmen nach Vorliegen eines konkreten Projektes.	M.E4
Z.E5	Erhalten des bestehenden Potentials bzw. Ausbau des Angebotes im Hinblick auf den Tourismus.	Widmungsverbot von Wohnbauland im Umgebungsbereich der Burg Kreuzenstein; Sichern der Kulturlandschaft.	M.E5
VERKEHR			
Z.V1	Errichtung einer Umfahrsstraße im Süden von Tresdorf; Berücksichtigen einer attraktiven Anbindung an die Regionale Hauptverkehrsstraße für das Betriebs- und Industriegebiet bzw. die Ortschaft von Tresdorf.	Kennzeichnung des Korridors im Örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan; Freihalten der Umfahrsstraße.	M.V1
Z.V2	Erhöhen der Verkehrssicherheit; Verkehrsberuhigung im Bereich der Ortsdurchfahrten.	Entschärfen von Unfallbereichen an der B6 Laaer Straße; Durchführen von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in belasteten Ortsgebieten.	M.V2
Z.V3	Verbessern des Busangebotes im Gemeindegebiet durch Bereitstellen zusätzlicher Bushaltestellen.	Errichtung neuer Haltestellen in unterversorgten Gebieten; Abstimmung mit Zustiegsmöglichkeiten des Anrufsammeltaxis.	M.V3
Z.V4	Verbessern der Attraktivität des Bahnhofs als wichtiger Knotenpunkt für den öffentlichen Verkehr.	Schaffen von attraktiven Fuß- und Radwegverbindungen zum Bahnhof; Ausbauen und Verbessern der Abstellmöglichkeiten (Park&Ride, Bike&Ride).	M.V4
Z.V5	Fördern des Fahrradverkehrs durch Schaffen attraktiver Wegeverbindungen.	Verbessern und Ausbauen des Radwegenetzes.	M.V5
SOZIALE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR			
Z.I1	Erweitern der Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in Abstimmung mit dem zu erwartenden Bedarf gemäß der angestrebten Bevölkerungsentwicklung.	Herstellen der benötigten sozialen Infrastruktur, sobald der Bedarf gegeben ist und ein ökonomischer Betrieb gewährleistet werden kann; Sichern der benötigten Flächen.	M.I1
Z.I2	Erweitern der Einrichtungen der technischen Infrastruktur in Abstimmung mit dem zu erwartenden Bedarf gemäß der angestrebten Bevölkerungsentwicklung in den Bereichen der Siedlungsentwicklung.	Im Bedarfsfall Herstellen der benötigten technischen Infrastruktur (Versorgungs-, Entsorgungs- und sonstige Infrastruktureinrichtungen); Bedachtnehmen auf eine möglichst ökonomische Errichtung und Nutzung der Einrichtungen der technischen Infrastruktur im Zuge der Baulanderweiterung.	M.I2

IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig angenommen.

33. Änderung der politischen Gemeindegrenze mit der Stadtgemeinde Korneuburg.

Der **Bürgermeister** bringt dem Gemeinderat die Beschlüsse der Gemeinderatssitzungen vom 10.09.2009 TOP 17 und vom 26.02.2010 TOP 07 in Erinnerung.

In der GR-Sitzung vom 10.09.2009 wurde der Grundsatzbeschluss zur Änderung der Gemeindegrenzen gefasst, während in der GR-Sitzung vom 26.02.2010 die Vergabe der Vermessungsarbeiten an die ARGE Vermessung Trappl-Wailzer beschlossen wurde. Die Beschlüsse wurden in beiden beteiligten Gemeinden gefasst.

Für die Bewirkung der Änderung sind gem. Vermessungsgesetz, NÖ Straßengesetz und NÖ Gemeindeordnung nunmehr folgende Gemeinderatsbeschlüsse notwendig:

a. Vorausgehende Grundstücksteilung im Eigenbesitz:

Schaffung von neuen Grundgrenzen auf Grundstücken im Eigentum der Marktgemeinde:

Die aufgezählten Grundstücke werden im Vorfeld im Eigenbesitz in jeweils zwei Teile geteilt, von denen ein Teil im Zuge der Gemeindegrenzänderung in die KG Korneuburg 11006 fallen wird. Damit in der KG 11006 Korneuburg nach Änderung der Gemeindegrenze keine Grundstücke des öff. Guts der Marktgemeinde Leobendorf liegen, werden diese Grundstücksteile aus dem öffentlichen Gut entlassen.

Als Voraussetzung für die geplante Gemeindegrenzänderung mit der Marktgemeinde Leobendorf **stimmt der Gemeinderat folgenden Änderungen von Grundgrenzen zu:**

Die Grundstücke 2340/2, 2613, 2713, 2722, 2711, 2714, 2796 alle KG 11008 Leobendorf und im Eigentum des öff. Guts der Marktgemeinde Leobendorf werden gem. Teilungsplan GZ 21228 des DI Stefan Wailzer vom 30.09.2010 im Eigenbesitz geteilt und die neu geschaffenen Grundstücksteile 2613/2, 2711/2, 2713/2, 2714/2, 2722/2, 2796/2 aus dem öffentlichen Gut entlassen.

b. Antrag an das Vermessungsamt Korneuburg die Gemeindegrenzänderung gem. Vermessungsgesetz zu bewirken:

Die Bewirkung der Gemeindegrenzänderung im Grundbuch und in der Katastralmappe erfolgt durch eine Verordnung des Bundesamts für Eich und Vermessungswesen – BEV auf Antrag des Vermessungsamts Korneuburg. Die Details der Gemeindegrenzänderung sind im Erläuterungsbericht und im Lageplan GZ 21228.PG beschrieben.

Der **Gemeinderat stimmt der im Erläuterungsbericht beschriebenen Änderung der politischen Gemeindegrenze zu** und ersucht das Vermessungsamt Korneuburg, ein Verfahren gem. Vermessungsgesetz zur Umsetzung dieses Erläuterungsberichts zu bewirken.

c. Änderungsverordnung gem. §13 NÖ-Gemeindeordnung

Die Bewirkung der Gemeindegrenzänderung gem. NÖ-Gemeindeordnung erfolgt durch eine Änderungsverordnung.

Der Gemeinderat beschließt gem. §7 NÖ-Gemeindeordnung, dass die politische Gemeindegrenze zwischen den Katastralgemeinden 11006 Korneuburg und 11008 Leobendorf gem. Lageplan des IKV DI Stefan Wailzer GZ 21228.PG vom 30.11.2010 und Erläuterungsbericht durch Verordnung geändert wird. Die NÖ-Landesregierung wird ersucht, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung festzulegen. Die Verordnung soll wie folgt lauten:

VERORDNUNG

über die Änderung der politische Gemeindegrenze gem. §7 NÖ-Gemeindeordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leobendorf hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 beschlossen, die politische Gemeindegrenze zwischen den Katastralgemeinden 11006 Korneuburg und 11008 Leobendorf gemäß Vermessungsurkunde des IKV DI Stefan Wailzer GZ 21228.PG vom 30.11.2010 und gem. Erläuterungsbericht GZ 21228.EB vom 30.11.2010 zu ändern.

Einsichtnahme – Stellungnahmeverfahren:

Gem. §13 NÖ-Gemeindeordnung werden die Unterlagen für diese Änderung der Gemeindegrenze zur Einsichtnahme und zur Abgabe von Erinnerungen am Gemeindeamt für eine Frist von 14 Tagen aufgelegt. Alle Gemeindemitglieder und Personen, die an der Gebietsänderung ein rechtliches Interesse nachzuweisen vermögen, wird die Einsicht in die Unterlagen und die Abgabe von Erinnerungen ermöglicht. Zu den abgegebenen Erinnerungen wird der Gemeinderat Stellung nehmen.

Inkrafttreten:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird durch die NÖ-Landesregierung festgelegt.

Über Antrag des **Bürgermeisters** gibt der Gemeinderat seine Zustimmung zur Fassung der vorab angeführten Beschlussfassungen.

Einstimmig angenommen.

34. Fördervertrag mit „JAK“ für 2011.

Der **Bürgermeister** bringt dem Gemeinderat den Beschluss der Gemeinderatssitzung vom 10.09.2010 TOP 12. (*Vorstellung des „Jugendforums“ durch Vzbgm. St. Helm – Fördervertrag mit „JAK“*) in Erinnerung.

Der Förderungsvertrag wurde damals lediglich für Sept. bis Dez. 2010 beschlossen.

Nunmehr soll der Förderungsvertrag für das Jahr 2011 verlängert werden. Die Gesamtkosten hiefür betragen € 9.360,--, wobei der Betrag in zwei Teilzahlungen aufgewendet werden soll.

(€ 5.000,-- im Februar 2011 und € 4.360,-- im September 2011).

Der Fördervertrag wird auf das Jahr 2011 eingeschränkt. Im September 2011 wird über eine weitere Verlängerung entschieden. Danach gilt eine 3-monatige Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres.

Der **Bürgermeister** beantragt die Zustimmung des Gemeinderates zum vorliegenden Fördervertrag und den darin angeführten Kosten.

Einstimmig angenommen.

35. Vermietung Gst. 2275/3 KG Tresdorf.

Im Betriebsgebiet KG Tresdorf, Richtung Stetten entlang der L1113 befindet sich ein Grundstück der Marktgemeinde Leobendorf welches als Bauland Betriebsgebiet (BB) gewidmet ist, aber aufgrund der 15-Meter-Grenze des Bundesstraßenplanungsgebietes der S1 nicht zu verbauen ist.

Nunmehr hat die Fa. Bauunternehmung Gerstl ha. um Anmietung eines Teiles des Grundstückes (ca. 1.000 m²), zwecks Errichtung eines Containerdorfes als Unterkunft für Bauarbeiter, angesucht.

Der **Bürgermeister** beantragt, die Teilfläche an die Fa. Gerstl zum Preis von € 1.000,-- je Monat exkl. MwSt. zuzüglich der Abgaben für Kanal und Wasser zu vermieten.

Die Vermietung soll auf 2 Jahre erfolgen, wobei die wechselseitige Möglichkeit einer Verlängerung in Aussicht gestellt wird.

Einstimmig angenommen.

36. Grundankauf Gst. 2288/4, .334 und .292 KG Leobendorf, Hauptstraße 47.

Der **Bürgermeister** berichtet dem Gemeinderat, dass das Objekt „Hauptstraße 47“ KG Leobendorf bestehend aus den Grundstücken 2288/4, .334 und .292 zum Verkauf gelangt. Auf dem Grundstück befindet sich ein altes Haus und eine Scheune, das Grundstück liegt noch im Bereich des „Altortes“ von Leobendorf. Der Grundeigentümer möchte einen

Verkaufspreis von € 220,-- bis € 240,-- je m² erzielen – hat den Grundstücksverkauf allerdings bereits an einen Makler übergeben.

Der **Bürgermeister** stellt nunmehr den Ankauf des Grundstückes durch die Gemeinde als Bevorratung zur Debatte, dies auch deshalb, da der Ankauf des Objektes „Hauptstraße 1“ (Schlecker) derzeit stillsteht und ein genehmigtes Darlehen ob dieses Ankaufes noch heuer abberufen werden muss, ansonsten das Darlehen verfällt.

Der Grundeigentümer würde das Grundstück an die Gemeinde zu einem Preis von € 220,-- je m² verkaufen. Seitens der Gemeinde wären noch die Maklergebühren, Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr zu bezahlen, sodass für diesen Ankauf ein Gesamtbetrag von rd. € 297.000,-- aufzuwenden wäre.

Die Fraktion der SPÖ beantragt eine kurze Sitzungsunterbrechung

Nach Wiederaufnahme der Sitzung spricht sich **Gf GR F. Haselmann** als Vorsitzender der SPÖ Fraktion für einen Ankauf des Objektes aus, allerdings sollte eine Zweckbindung für „Betreutes Wohnen“ festgehalten werden.

Der **Bürgermeister** befindet eine Zweckbindung zum jetzigen Zeitpunkt als nicht sehr zielführend, da die Entwicklung des Ankaufes des Objektes „Hauptstraße 1“ (Schlecker) noch ungewiss ist.

GR E. Brunner wendet ein, dass, sollte der Ankauf „Schlecker“ doch zustande kommen, wieder ein neuer Kredit aufgenommen werden müsste und die Verschuldung wiederum ansteigt.

Bürgermeister Stich wendet ein, dass das „Schlecker-Objekt“ nach Abzug einer Fläche für die Gemeinde gleich an die GEDESAG verkauft werden könnte.

Nach einer längeren Diskussion mit Wortmeldungen von **GR Chr. Neumann** und **GR Mag. K. Pausackerl** beschließt der Gemeinderat den Ankauf des Grundstückes dahingehend, dass dieses Grundstück grundsätzlich für „Betreutes Wohnen“ zu verwenden sei – sollte sich ein besseres Grundstück anbieten, würde eine andere Planung erfolgen.

Einstimmig angenommen.

37. **Allfälliges.**

Bürgermeister:

- Straßenbau im Betriebsgebiet wurde fertig gestellt – ebenso verschiedene Kleinflächen.
- Betreffend Regenrückhaltebecken Tresdorf sind nunmehr alle notwendigen Unterschriften vorliegend.
- Betreffend Mittagessen im Hort sollte sich der zuständige Ausschuss beschäftigen, da die verschiedensten Wünsche von Eltern der VS-Kinder an die Gemeinde herangetragen wurden.

Gf GR J. Bauer:

- Bericht über HS-Gemeinde Harmannsdorf und Sonderschulgemeinde Korneuburg hinsichtlich Kopfquote und derzeitige Schüleranzahl.

GR J. Kreutler:

- Anfrage hinsichtlich des Anrufsammeltaxi – Beschluss war auf 1 Jahr befristet.

Bürgermeister:

- Wenn die Vereinbarung betreffend Anrufsammeltaxi nicht gekündigt wird, läuft das Projekt weiter. Die Inanspruchnahme entwickelt sich zwar laufend aber nur sehr langsam. Eine Beendigung des Projektes wäre zum derzeitigen Zeitpunkt nicht wünschenswert.

Gf GR M. Batoha:

- Bericht über HS-Gemeinde Korneuburg und Polytechnische Schulgemeinde Korneuburg hinsichtlich Kopfquote und derzeitiger Schüleranzahl.

- Bericht über „Leobendorfer Kulturherbst“ – Einnahmen/Ausgaben, Dank an alle Mitwirkenden.

Gf GR F. Haselmann:

- „Leobendorfer Advent 2010“ war wiederum sehr gut besucht. Gegenüber dem Vorjahr konnten die Kosten gesenkt werden. – Dank an Komitee und an alle Mitarbeiter.

Gf GR D. Kampas:

- Bericht über Erstellung von „Schulwegsicherheitsplänen“ gemeinsam mit dem Referat für Straßenbau.

Ausschluss der Öffentlichkeit!

38. Wirtschaftsförderungen.

Gesondertes Protokoll!

Nachdem keine Wortmeldung mehr erfolgt bedankt sich der Bürgermeister für die Mitarbeit im heurigen Jahr, wünscht dem Gemeinderat und Familien ein schönes ruhiges Weihnachtsfest, sowie Gesundheit, Glück und Erfolg im neuen Jahr.

Die Sitzung wird vom Bürgermeister um 23.00 Uhr für beendet erklärt.
